

tungs- und Erfahrungsbilder bedürfen einer kritischen Analyse und müssen bei der Führung der Gemeinde mit einbezogen werden.

2. These:

Führung der Gemeinde als *pastorale* Aufgabe versteht den Gemeindevorsteher vor allem in seinem Hirtenamt, das »die übergeordnete Bezeichnung des ganzen« ist (Sammelroth). Dieses Hirtenamt betont nach dem biblischen Befund den Dienstcharakter des Amtes gegenüber der Gemeinde und die Identifikation zwischen Pastor und Gemeinde.

3. These:

Die pastorale Aufgabe der Gemeindeleitung darf Gemeinde nie allein als zu betreuendes Objekt sehen. Vielmehr muß der Pastor seine Aufgabe vor allem darin verstehen, die Gemeinde selbst zum handelnden Subjekt der Heilssendung Christi werden zu lassen. Das bedeutet differenzierte Teilnahme der Laien an den Heilsämtern auch innerhalb des gemeindlichen Lebens einschließlich der Gemeindeleitung.

4. These: Der Vorsteher der Gemeinde hat die Rollenverteilung bei den verschiedenen Diensten in der Gemeinde möglich zu machen und ihr Zusammenspiel zu gewährleisten. Das gilt für den Bereich der Verkündigung ebenso wie für das sakramentale Leben und für die brüderlichen Dienste in der Gemeinde.

5. These:

Das Amt des Gemeindepastors kann in seinem Wesen inhaltlich als amtlicher Dienst an der Einheit und am Frieden der Gemeinde bezeichnet werden. Das verlangt bestimmte menschliche und geistliche Qualitäten sowie eine kollegiale Auffassung von der Ausführung des Leitungsamtes.

6. These:

Die kollegiale Struktur einer Gemeinde findet ihren institutionellen Ausdruck im Pfarrgemeinderat. Er hat Anteil an der pastoralen Führung einer Gemeinde.

7. These:

Die pastorale Aufgabe der Gemeindeleitung wird den Pastor zu einer Symbolfigur machen, die als Hinweis auf die christliche Gemeinde, auf Christus und auf Gott verstanden und erwartet wird. Will der Gemeindevorsteher seiner pastoralen Aufgabe gerecht werden, so muß er in seinem persönlichen Engagement diese Rolle auch ausfüllen wollen.

Arbeitskreis I

Im Anschluß an das Referat von Prof. K. Lehmann wurde in der ersten Sitzung des Arbeitskreises das Problem angegangen: *Zusammenhang von Leitungsamt und Verkündigung* ? – Die Diskussion konzentrierte sich auf zwei Fragenkreise:

1. *Die Verkündigungsaufgabe des Gemeindeleiters und der Gemeindeglieder*

Im Neuen Testament wird (neben den amtlichen und charismatischen Verkündern) auch die Gemeinde selbst als Trägerin der Verkündigung gesehen (vgl. 1 Thess 5,11; Kol 3,16; Apg 4,31). Die Verkündigungsaufgabe ist also nicht allein dem Gemeindeleiter, sondern auch den Gemeindegliedern aufgetragen. Muß der Leiter überhaupt der Hauptverkünder in einer Gemeinde sein? Besteht sein spezifischer Verkündigungsdienst nicht vielmehr in folgenden Aufgaben: Er gewinnt (und beauftragt) die kompetenten Gemeindeglieder für die Verkündigung in den verschiedenen Bereichen – so etwa in der Familie, im Kindergarten, in der Schule, in der Erwachsenen Katechese und auch in der Eucharistiefeier. Er koordiniert und impulsiert die einzelnen Verkündigungsträger innerhalb der Gemeinde. Er integriert die verschiedenen Verkündigungsdienste seiner Gemeinde in die umgreifenden kirchlichen Räume (Diözese, Weltkirche). Schließlich wacht er über die Unversehrtheit und Einheit der Verkündigung in seiner Gemeinde.

2. Verkündigung aus Vollmacht?

In der Heiligen Schrift ist Verkündigung mit Sendung gekoppelt. Wann hat ein Verkünder diese Sendung? Braucht er in jedem Fall die ausdrückliche Beauftragung? Sind nicht die Bindung an die Gemeinde und an das Ursprungszeugnis der Bibel die beiden ursprünglichen Pole jenes Spannungsfeldes, in dem autorisierte Verkündigung geschieht?

In diesem Zusammenhang wurde folgendes Bedenken eingebracht: Das Ursprungszeugnis der Heiligen Schrift ist differenziert, teilweise sogar kontrovers. Wer in der Kirche entscheidet, wo legitime aktualisierende Verkündigung geschieht? Letztlich steht diese Aufgabe dem kirchlichen Lehramt zu. Müßte jedoch in Zukunft der Prozeß der Wahrheitsfindung nicht stärker von der Basis her – also auch von den Verkündigungsträgern in den Gemeinden her – wachsen?

In Anlehnung an die Ausführungen von Dr. Fischer und Pfarrer Schöpping ging die zweite Sitzung im wesentlichen auf zwei größere Thesenkreise ein: 1. die Frage nach dem Priesterbild, 2. die Frage, ob die von Lehmann, Schöpping und Fischer genannten Charakteristika des kirchlichen Leitungsamtes nur von einer Person oder auch von einem presbyteralen Kollegium in seiner Gesamtheit ausgesagt und die mit dem Leitungsamt verbundenen Aufgaben ausgeübt werden können.

1. Die allgemein vorherrschende Unklarheit über das so schwer beschreibbare Leitungsamt im allgemeinen und das priesterliche Dienstamt heute im besonderen dürfte die Schwierigkeit widerspiegeln, die auch in der Rollenunsicherheit und der abnehmenden Attraktivität dieses Dienstes zum Ausdruck kommt. Angesichts dieser nüchtern zu konstatierenden Situation sollte vor dem Versuch gewarnt werden, eine neue Ideologie des Dienstamtes zu entwickeln. Die theologische Reflexion kann nur der pastoralen Praxis nachfolgen. Sicher ist es im Moment schwierig, die sich so plural abzeichnende und entwickelnde Praxis theologisch reflex einzuholen. Eine eng damit zusammenhängende Problematik bringen die Fremd- und Selbstbildprojektionen des Priesters mit sich. Am ehesten lassen sich die darin begründeten seelsorglichen Schwierigkeiten überwinden, wenn von den Leitern der Gemeinde die Gesetze und Methoden des Lernprozesses, der Interkommunikation und der Gruppendynamik beherrscht werden. Aber nicht nur zur Lösung dieser hier exemplarisch angeführten Problematik der Selbst- und Fremdprojektionen, sondern für zahlreiche andere Fragen und Schwierigkeiten würden damit dem Seelsorger Hilfen an die Hand gegeben (z. B. beim Teamwork). Darum sei für die Ausbildung des Seelsorgers eine solche Schulung (z. B. Sensitivity-Training) nachdrücklich zu fordern.

Ausgehend von der zweiten These von Fischer wurde nach der Brauchbarkeit des Hirtenbildes für eine Charakterisierung des Gemeindeleiters gefragt. Trotz des von Fischer sicher richtig herausgearbeiteten Inhalts, der mit diesem Begriff verbunden werden kann, sollte vor seiner Verwendung gewarnt werden, da ihm im allgemeinen ein sehr verzerrtes Verständnis zugrunde gelegt wird. Darüber hinaus wurde eingewandt, ob dieser Begriff voll die theologische und praktische Realität des Gemeindeleiters faßt. Ist der Gemeindeleiter einerseits Hirte, so kann er andererseits auch als Glied der Herde wie alle anderen Glieder verstanden werden. Zudem läßt sich fragen, ob nicht ebenso der Gesamtgemeinde diese Hirtenaufgabe zuzusprechen ist. Zur Lösung wurde vorgeschlagen, die pastoralen Aufgaben der Gemeindeleitung nach innen, die notwendig einem Leiter zukommen müssen, von den pastoralen Aufgaben der Gemeinde nach außen zu unterscheiden, für die die Gesamtgemeinde Sorge zu tragen habe.

2. Der zweite große Fragenkreis beschäftigte sich damit, wieweit die in den Beiträgen den Gemeindeleitern zugesprochenen Charakteristika und Aufgaben einem presbyteralen Kollegium, dem verschieden qualifizierte Funktionsträger der kirchlichen Heilsorge (Priester, Diakone, Laientheologen) angehören, zuerkannt werden können. Wo bei jedem dieser Funktionsträger die Leitung bzw. das Vorstehen in einem Dienstbereich zukommt (z. B. der Wort- und Sakramentenverkündigung, der materiellen und personalen Lebenshilfe usw.). Da das Amtsverständnis und seine Ausprägung sicher

jeweils zeitbedingt sind, könnte angesichts des heute vorherrschenden Prozesses, die absolutistische und monarchische Ausübung von Ämtern abzubauen, auch im kirchlichen Heildienst das demokratisiertere Modell der kollegialen Leitung angewandt werden. Die Pastoral kann sich jeder Leitungsstruktur bedienen, weil die »Basi-leia tou Theou« ein herrschaftsfreier Raum ist. Unbestritten wird auch ein solches Kollegium einen Sprecher, einen Koordinator und damit eine Spitze wählen müssen. Konsequenterweise wurde diese Frage dahin weitergeführt, ob auch ein Nichtgeweihter, der Glied eines solchen presbyteralen Leitungskollegiums sei, diese Team- und Gemeindeleitung ausüben könne. Wenn es überhaupt eine theologische Frage ist, wird sie sich beantworten lassen durch die Klärung des theologischen Unterschieds zwischen Weihe und kirchlicher Beauftragung.

Josef Hepp
Heinrich Pompey

Arbeitskreis II

Das erste Gespräch schloß sich an das Referat von Prof. Dr. Lehmann an. Die Diskussion ging von der Frage nach der Identität oder Nicht-Identität von Gemeindeleitung und geistlichem Amt aus sowie von der Frage nach dem Verhältnis der verschiedenen kirchlichen Funktionen zum geistlichen Amt.

Dabei stellte sich zunächst heraus, daß die Verständigung über die Sache »an sich« schwierig ist, weil im Amtsbegriff christologische, ekklesiologische, soziologische u. a. Gesichtspunkte vermischt sind, die je verschieden gemeint und herausgehört werden; ferner besteht keine klare terminologische Abgrenzung von Amt, Funktion, Dienst.

Zur gesamten Tagung wurde kritisch angemerkt, daß diejenige Aufgabe des Amtes zu kurz komme, welche bisher als Führung – besser: Befähigung – zum »geistlichen Leben« bezeichnet worden ist. Überhaupt schlage das Pendel von der Sorge um das Individuum ungebührlich stark aus nach der Seite der Gemeinde.

Nach der zusätzlichen Aussprache über das Referat von Lehmann im Plenum kristallisierte sich in einer zweiten Gesprächsrunde des Arbeitskreises ein Ansatz heraus, aus dem eine theologisch vertretbare, praktikable und zukunftssträchtige Lösung der erstgenannten Frage entwickelt werden könnte: Geistliches Amt und Gemeindeleitung sind nicht identisch; ebensowenig Amtsträger und Fachmann für eine bestimmte Funktion im »Dienst am Glauben«. Amt müsse vielmehr als die übergeordnete Größe gesehen werden, welche ausfaltbar ist. Das Bischofsamt falte sich horizontal aus in regierende Bischöfe und Weihbischöfe (letztere neu zu sehen als Fortsetzung der alten Archidiacone). Vertikal – nach unten – falte sich das Bischofsamt aus in Presbyter (Vorsteher der Eucharistiefeier), Diakone (Delegierte des Bischofs in der Werkverkündigung einschließlich Lebenshilfe und Beratungsdienste), Lehrer (Katecheten, Theologieprofessoren). Diese Dreiheit ist als ein Nebeneinander, nicht als Unterordnung unter den Presbyter zu verstehen, so daß von diesem Ansatz aus eine echte Kollegialität der verschiedenen Funktionen in dem einen Amt Platz greifen könnte; der Diakon erschiene nicht als Schmalspur- oder Hilfspriester, der Katechet nicht als Priester-Ersatz. Ein Träger einer dieser Amtsfunktionen könnte in jeder Ortsgemeinde vorhanden sein und Christus repräsentieren, sei es Christus als Hirte, sei es als Lehrer oder Dienender. Nur müßte in den sich abzeichnenden Organisationsmodellen der Großraum- oder Verbandpfarreien oder Pfarreiverbände die Gefahr eines »fliegenden Sakramentenspenders« gebannt werden.

Ergänzend zu dem Ansatz sind noch folgende Gesichtspunkte zur Sprache gebracht worden: Es sind Kriterien notwendig, ab wann einer, der sich an Lehre oder Werkverkündigung engagiert hat, zum Amt gehört. Die Kategorie des Charismatischen dürfe bei all dem nicht außer acht gelassen werden. Die Gemeindeleiter im Sinne des Referates von Schöpping sollten grundsätzlich im geistlichen Amt stehen (Falls es sich um verheiratete »viri probati« handelt, evtl. in relativer Ordination.) Unabdingbar erscheint für den, der sich im Amt engagiert, eine Bindung auf Dauer.

Der Trend in der modernen Gesellschaft zur Ausweitung der Dienstleistungsberufe dürfte für die Funktionen des kirchlichen Dienstes neue Chancen eröffnen. Zwei Voraussetzungen, die sich gegenseitig bedingen, sind genannt worden: Die Kirche muß wirkliche Hilfe zur Bewältigung der Lebensfragen bieten. Für diesen Dienst müssen konkrete Berufsbilder entwickelt und über die betreffende Ausbildung, Anstellung, Zukunftssicherung muß Verbindliches gesagt werden.

Vorschlag des Arbeitskreises II an die Gesamtkonferenz:

1. Der oben skizzierte Ansatz ist in einem Arbeitspapier weiter zu entwickeln unter dem Titel: »Das Amt und die Dienste der Kirche. Strukturen und mögliche Strukturierungen«. Die Ausführung solle der Beirat übernehmen, der ggf. eine Sachkommission dafür einsetzt.

2. Die Gedanken des Arbeitspapiers sind in die öffentliche und offizielle Diskussion zu bringen, und zwar a) auf dem Katholikentag in Trier 1970, dessen Themenstellung sowieso diesen Fragenkreis umfaßt; b) auf der gesamtdeutschen Synode 1972. Dabei ist zu erstreben, daß der gesamte Fragenkomplex in *einer* Sachkommission (unter dem in 1. genannten Titel) behandelt wird.

Ulrich Krömer

Arbeitskreis III

I. Im Anschluß an den Vortrag von Professor Lehmann über die Theologie der Gemeindeleitung

1. Der Arbeitskreis hat sich Rechenschaft darüber gegeben, wieweit die Thesen oder Hypothesen des Referenten im großen und ganzen dem heutigen Stand der Wissenschaft entsprechen. Sie wurden verglichen mit dem Ergebnis des Symposiums, das 1969 in St. Georgen/Frankfurt stattgefunden hat. Es wurde Übereinstimmung festgestellt, vor allem in folgenden zwei Punkten:

a) Das Amt in der Kirche werde heute grundsätzlich als Dienstant verstanden und könne deshalb gemäß den Aufgaben gestaltet werden, die die Kirche zu bewältigen hat.

b) Im Laufe der letzten Jahrhunderte seien zu viele Dienste in der Kirche dem Amtspriestertum zugewiesen worden. Der Monopolcharakter, der dadurch entstanden ist, sei sicher zu entflechten.

2. Es wurde gefragt, in welcher Richtung vor allem man das Referat angehen könne, es wurden drei Richtungen genannt:

a) eine mehr theoretische Behandlung der Fragen;

b) eine Anwendung der Erkenntnisse auf die Pastorationsweisen unserer Gemeinden;

c) eine pastorale Betreuung der Amtsträger, die durch diese neuen Erkenntnisse über das Priestertum weithin gelähmt sind.

Die Arbeitsgemeinschaft hat sich für die mehr theoretische Seite entschieden.

3. Folgende Hauptfragen wurden im Gang der Arbeit behandelt:

a) woher bezieht der Gemeindeleiter im letzten seine Vollmacht? Ist sie im letzten demokratisch begründet, aus Prinzipien, die dem Leben der Kirche als irdischer Gemeinschaft eigentümlich sind, oder aber apostolisch, d. h. von der Sendung her, die vom erhöhten Herrn kommt? Anders formuliert: Was ist das, was man am Priestertum nicht streichen darf, ohne das Amt selbst aufzuheben?

b) Wie stehen zu alledem die Erklärungen, die in den letzten Jahren zum Amte gegeben wurden?

Kasper-Klostermann: Aus der Sicht der Gemeindeleitung;

Ratzinger: Aus der Sicht der Eucharistie;

Rahner: Aus der Sicht der Verkündigung.

Schließen diese Zugänge einander aus oder ergänzen sie sich?

c) Wie ist es um die Einheit der drei Grundfunktionen: Kerygma, Liturgie und Diakonia bestellt?

Wie ist das »Zueinandergehören« deutlicher zu machen?

d) Wie sind Einheitsstiftung des Amtes und Pluralität in der Gemeinde so miteinander zu verbinden, daß Einheit und Pluralität sich nicht aufheben, sondern befruchten? Als Fragen, die einer weiteren Behandlung bedürfen, wurden folgende genannt und im Plenum vorgetragen:

a) In welchem Verhältnis stehen die Ordination, wie sie unter den Evangelischen üblich ist, und die katholische Priesterweihe zueinander?

b) Welchen Stellenwert hat für das Amt der Vorsitz in der Eucharistie? Und sind wir, wenn die Eucharistie das Ausschlaggebende ist, wieder dort, wo wir vorher standen?

c) In welchem Verhältnis steht der Auftrag, dem »Geistlichen« zu dienen, zur Gemeindeleitung überhaupt? Ist dieser Dienst am Geistlichen von der Gemeindeleitung nicht zu trennen?

d) Ist das, was Pfarrer Schöpping über den Aufbau der Gemeinde gesagt hat, als Eukodómáe im biblischen Sinne zu verstehen?

e) Wird das Bischofsamt im Konzil insgesamt überbewertet? Wie wäre der Platz, der ihm eigen ist, besser zu umschreiben?

Dietmar Westemeyer

Arbeitskreis III

Im Anschluß an die Referate von Pfarrer Wolfgang Schöpping und Pfarrer Dr. Henry Fischer

1. Was kann man als Gemeinde bezeichnen?

Die Teilnehmer haben sich geeinigt, daß die theologischen und soziologischen Komponenten einander bedingen; es muß darum für die Gemeindebildung sowohl das Theologische wie das Soziologische berücksichtigt werden. Es wurde Wert darauf gelegt, daß Gemeinde immer in irgendeiner Weise an Raum und Zeit gebunden gesehen wird, da sonst die Aktivitäten nicht integriert werden, sondern sich in der Labilität der heutigen Gesellschaft verlieren.

2. Integration wird als eine der umfassenden Hauptaufgaben der Gemeindeleitung gesehen – unter Berücksichtigung des Axioms, daß die Gemeinde wird, indem sie wirkt; im Tun miteinander und füreinander wächst die Gemeinde.

Drei Gesichtspunkte wurden besonders herausgestellt:

a) Aktivierung der Gemeinde: nicht durch Theoretisieren, sondern durch ständiges Einüben.

b) Aneignung der gemeindgerechten Einstellungen und Haltungen (gemeint sind Normen).

c) Respektieren der Phasen des Prozesses. Es wurde in diesem Sinn der Satz des Referenten akzeptiert: der Prozeß ist das Ziel der Gemeindeleitung.

3. Eingehend wurde über die Inhalte des Prozesses gesprochen.

Dabei ging es darum, den Heildienst im Sinne des Evangeliums zu formulieren und ihn abzuheben gegenüber einem rein innerweltlichen Verständnis von Sozialdienst, unter Berücksichtigung von Innen- und Außenaspekten. Das Angebot muß darum sowohl Sammlung wie Dynamik beinhalten. Sammlung nicht als Friedhofsruhe verstanden, sondern als Ansetzen des Sauerteiges, als Zurüstung für den Außendienst. Diese Zurüstung für den Außendienst sei besonders kräftig hervorzuheben, weil die Gemeinde dafür die Zurüstung leisten muß.

Den Inhalt des Weltdienstes kann der Gemeindeleiter kaum in alle Bereiche hinein neu realisieren; er wäre damit überfordert. Die Zurüstung, die von ihm erwartet wird, muß aus Glauben und Gewissen kommen. Dieser Dienst wird im allgemeinen zu wenig beachtet.

Das Gespräch über die Zurüstung für den Weltdienst führt zu einer kurzen Behandlung der Fragen um das »Politische Nachtgebet«. Bei aller Kritik, die man anbringen

müsse, könnten wir doch davon lernen, wie man aktuelle Schwerpunkte und Stoßrichtungen vom Gesellschaftsablauf abliest, als Ansatz für die Dynamisierung des Gemeindelebens. Dabei sollten die Ziele und Aufgaben »vor der Tür« mindestens so stark berücksichtigt werden wie fernabliegende Ziele (Vietnam, Biafra usw.), zumal es schwierig ist, hierfür die dafür zutreffenden Informationen zu bekommen.

4. Integration gelingt uns nie in einer vollendeten Weise. Es gibt sachliche und personale Grenzen, nicht zuletzt auch die Unzulänglichkeit des Gemeindeleiters. Geduld zu üben und zu konkreten Problemen die nötige Distanz zu wahren, gehört zur art-spezifischen Aszese des Gemeindeleiters und vor allem des Verkündigers.

5. Zum Schluß wurde der Wunsch ausgesprochen, die drei üblichen Dienste der Pastoral (Verkündigung, Sakramenten- und Bruderdienst) um einen vierten zu erweitern: um den konkreten Weltdienst in der differenzierten Gesellschaft unserer Tage.

Dietmar Westemeyer

Arbeitskreis IV

1. Im Anschluß an das Referat von Professor Lehmann wurde betont, daß man die kirchliche Gemeinde als theologische Größe nicht einfach selbstverständlich voraussetzen darf, sondern daß die Gemeinde selbst hinterfragt werden muß. Wie ist das Verhältnis der kirchlichen Gemeinde zu dem von Jesus verkündeten Reich Gottes? Wie ist das Verhältnis von Kirche und Menschheit zu denken? Die Kirche und damit auch die kirchliche Gemeinde ist nicht um ihrer selbst willen da, sondern muß sich selbst dauernd überschreiten, und zwar in doppelter Hinsicht: Einerseits auf Gott hin und anderseits zu dem Menschen hin. Kirchliche Gemeinde kann nie Selbstzweck sein. Von hier aus ergibt sich auch die Relativität der Strukturen in der Kirche.

2. Sodann wandte sich der Arbeitskreis der Frage der Gemeindeleitung zu. Es war die Meinung des Arbeitskreises, daß die priesterliche Ordination die Leitung der Gemeinde beinhaltet. Darüber hinaus ist es theologisch sinnvoll, daß der Leiter der Gemeinde auch der Vorsitzende der eucharistischen Feier ist. In aller Regel sind also die Gemeindeleitung und die Vorsteherschaft bei der eucharistischen Feier zu vereinigen. Wenn aber die beiden Funktionen in außerordentlichen Fällen getrennt werden sollen, dann ist es sinnvoll, den Gemeindeleiter zu ordinieren. In diesem Zusammenhang ging man auf die Modelle pastoraler Strukturen in den Diözesen Mainz und Wien ein. Dabei betrachtete man die vorgeschlagene Lösung, die kleinen, nachgeordneten Gemeinden mit Laien oder Diakonen zu besetzen, allenfalls als eine Hilfskonstruktion, die aber theologisch sehr fragwürdig sei. Im Gegensatz zu dem Referat von Professor Lehmann war der Arbeitskreis der Meinung, daß die Gemeindeleitung der ursprüngliche Ansatz für den presbyterialen Dienst sei. Dabei ist es durchaus möglich, daß der Gemeindeleiter von der Gemeinde gewählt wird. Dazu muß aber noch die offizielle Beauftragung (Ordination) durch den Bischof hinzukommen. Von hierher ergibt sich die Fragwürdigkeit einer absoluten Ordination. Demgegenüber schien es sinnvoll, auf eine konkrete Gemeinde hin ordinieren zu werden.

3. Der Arbeitskreis befaßte sich sodann mit der Art der Ausübung des Bischofsamtes in der augenblicklichen Situation. Nach Meinung des Arbeitskreises zeichnen sich hier einige strukturelle Schwächen ab. So fehlt es z. B. oft an der Kommunikation zwischen dem Bischof und der Basis in Gestalt der Gemeinden. Kritisiert wurde auch eine falsche Solidarität der Bischöfe untereinander, während es an einer Solidarisierung mit den Problemen der Gemeinde und ihrer Leiter oft mangelt. Oft herrscht noch ein falsches Untertanenverhältnis vor, so daß eine echte Partnerschaft nicht zustande kommt. Dabei fehlt es sicher nicht an gutem Willen, aber die bestehenden Strukturen verhindern oft, daß der Dienstcharakter des bischöflichen Amtes zum Ausdruck kommt.

4. Der Arbeitskreis befaßte sich ferner mit der kollegialen Ausübung des Leitungsamtes, nicht nur auf der Ebene der Gemeinde, sondern auch auf der Ebene der Diöze-

se. Das Leitungsamt im Sinne des Neuen Testamentes kann nicht monarchisch, sondern nur kollegial gedacht werden. Theologisch ist es sinnvoll, wenn an der Spitze einer Diözese ein Leitungsteam steht, wobei der Bischof primus inter pares ist. Dabei ist es durchaus richtig, wenn in diesem Team an der Spitze des Bistums Bischöfe und Nichtbischöfe zusammen arbeiten, an der Spitze der Pfarrei Presbyter und Nichtpresbyter. Zu dieser kollegialen Leitung im strengen Sinn kommen dann die synodalen Gremien hinzu als repräsentative Organe, die nicht nur eine beratende, sondern auch eine mitentscheidende Funktion innehaben müssen. Es muß kirchenrechtlich festgelegt werden, in welchen Fällen das Leitungsteam an eine Mitbestimmung gebunden ist. Ferner muß abgegrenzt werden, in welchen Fällen Bischof und Pfarrer ein Vetorecht besitzen. In der Pfarrei gehört der Pfarrer als Leiter der Gemeinde unbedingt zu dem synodalen Gremium (Pfarrgemeinderat) dazu. Es muß nicht unbedingt so sein, daß er faktisch Vorsitzender dieses synodalen Gremiums ist, aber doch eine leitende Funktion auch in diesem Gremium wahrnimmt. Es ist zwar juristisch möglich, daß der Bischof monarchisch allein entscheidet, aber moralisch erscheint ein solcher Vorgang außerordentlich bedenklich. Die synodalen Gremien haben auch eine Kontrollfunktion gegenüber der Leitung wahrzunehmen. Dazu müssen auf allen Ebenen des kirchlichen Vollzuges Schiedsinstanzen kommen, die Konfliktsituationen zu entscheiden haben.

An wichtigen Themen, die vom Arbeitskreis nicht mehr behandelt werden konnten, wurden noch genannt: Die Konzeption der Gemeinde; das Verhältnis von Presbyter und Bischof; die Problematik des Presbyters als Hirte; die Frage der Gewaltenteilung in der Kirche; die spirituelle Leitung der Gemeinde; die Funktion des Rätestandes. Hilfen, die geboten werden müßten, um die Unsicherheit im Verständnis des kirchlichen Amtes zu überwinden.

Norbert Greinacher